

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 05.12.2016

Laufende Nummer: 22/2016

Sechste Änderungssatzung zur Beitrags- ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Sechste Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal

vom 12.07.2016

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014, GV.NRW. S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, hat das Studierendenparlament der Hochschule Rhein-Waal die folgende Änderungssatzung zur Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Rhein-Waal vom 01. April 2012 (Amtliche Bekanntmachung 06/2012), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 19. Februar 2016 (Amtliche Bekanntmachung 10/2016), beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Beitrag wird für das Sommersemester 2016 für jedes Mitglied auf 192,22 € und für das Wintersemester 2016/2017 für jedes Mitglied auf 192,22 € festgesetzt. Die Beiträge setzen sich jeweils zusammen aus

- (1) 10,00 € pro Semester als Beitrag der Studierendenschaft, davon
 - a) 7,50 € als Beitrag für den Allgemeinen Studierendenausschuss,
 - b) 2,50 € als Beitrag für die Fachschaften,

- (2) Beitrag für das regionale Semesterticket:
 - im Sommersemester 2016 132,72 €
 - im Wintersemester 2016/2017 132,72 €,

- (3) Beitrag für das zusätzliche Semesterticket NRW:
 - im Sommersemester 2016 49,50 €
 - im Wintersemester 2016/2017 49,50 €

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Beitrag kann nur nach Maßgabe des Absatzes 2 erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

Artikel 3

§ 5 Abs. 2 f) wird wie folgt neu gefasst:

f) die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit oder eines Praxissemesters außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten. Wird der Nachweis erst nach der Rückmeldung erbracht, kann bis zum jeweiligen durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung festgelegten Vorlesungsbeginn für das entsprechende Semester beim Student Service Centre ein Antrag auf Rückerstattung des Beitrages gestellt werden. Bei Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Semestertickets.

Artikel 4

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung festgelegten Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Beitrag geleistet wurde, ist der Beitrag zurückzuerstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 14.09.2016 und der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Rhein-Waal vom 23.11.2016.

Kleve, den 02.12.2016

Die Präsidentin

der Hochschule Rhein-Waal

Dr. Heide Naderer